



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Religionsaustritt](#) » [Religionsaustritt](#)

Religionsaustritt

Voraussetzungen

Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft.

Zuständige Behörde

Der Religionsaustritt muss bei der zuständigen [Bezirksverwaltungsbehörde](#) angezeigt werden.

Antrag

Die Anzeige kann formlos - [oder mit einem Formular](#) - an die Behörde erfolgen.

Beilagen

- **Taufschein** (Original oder Duplikat)
- Beitragskontonummer laut Zahlungsnachweis oder Zahlungsaufforderung
- Tauschein, Firmbestätigung, Konfirmationsbestätigung

- Sonstige Bestätigung der Glaubensgemeinschaft über die Mitgliedschaft

Hinweis

Der Austritt erfolgt durch persönliche Vorsprache oder schriftlich (durch ein formloses Schreiben oder unter Verwendung eines Formulars). Wird der Austritt schriftlich bekannt gegeben, sind Kopien der Unterlagen beizulegen.

Die Austrittserklärung wird von der Bezirkshauptmannschaft an die zuständige Vertretung der Glaubensgemeinschaft (z. B. Erzdiözese) weiter geleitet. Mit dem Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft sind Sie ohne religiösem Bekenntnis (o.r.B.) und haben dies erforderlichenfalls bei Angaben des Religionsbekenntnisses anzugeben bzw. einzutragen.

Der Neu- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft ist mit der betreffenden Glaubensgemeinschaft persönlich zu erklären.

Kosten

- Austritt: keine
- Bescheinigung über den Austritt: € 16,40

Zuständigkeiten

- in den Bundesländern: die örtliche [Bezirkshauptmannschaft](#)
- in Statutarstädten: der örtliche [Magistrat](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Downloads

 Religionsaustritt Formular (doc, 38.9 KB)

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).